



Gemeinde Pfungen Feuerwehr Pfungen-Dättlikon

Feuerwehrrglement (Dienstreglement)

Pflichtenheft im Anhang

vom 8. November 2021

Inhalt	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen..... 3
Art. 1	Übergeordnete Bestimmungen 3
Art. 2	Anschlussvertrag Feuerwehr..... 3
Art. 3	Grundsätze..... 3
B	Organisation..... 3
Art. 4	Feuerwehrorganisation..... 3
Art. 5	Feuerwehrkommission..... 3
Art. 6	Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin und Stellvertretung..... 4
Art. 7	Stab..... 4
C	Mannschaft..... 4
Art. 8	Tauglichkeit Feuerwehrdienst 4
Art. 9	Eintritt 4
Art. 10	Dienstpflicht..... 4
Art. 11	Austritt..... 4
D	Feuerwehrbetrieb 5
Art. 12	Dienstbetrieb 5
Art. 13	Dienstgrade 5
Art. 14	Beförderungen 5
Art. 15	Funktionswechsel..... 5
Art. 16	Pflichtenhefte..... 5
Art. 17	Allgemeine Pflichten..... 6
Art. 18	Absenzen 6
Art. 19	Ausschluss..... 6
Art. 20	Sold..... 6
Art. 21	Rechte..... 6
Art. 22	Bekleidung..... 6
Art. 23	Einsatzbereitschaft Material 7
Art. 24	Vorschriften über das Ausrücken..... 7
Art. 25	Schäden an Dienstmaterial 7
Art. 26	Ausbildung..... 7
Art. 27	Fahrschule / Fahrübungen..... 7
Art. 28	Feuerwehrfahrzeuge..... 8
Art. 29	Feuerwehrgebäude 8
E	Kommunikation und Information 8
Art. 30	Kommunikation 8
Art. 31	Öffentlichkeitsarbeit..... 8
F	Schlussbestimmungen 8
Art. 32	Disziplarmassnahmen..... 8
Art. 33	Beschlussfassung..... 8

Anhang
Pflichtenheft

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Übergeordnete Bestimmungen

Die Gemeinde Pfungen erlässt – gestützt auf folgende Rechtserlasse – dieses Feuerwehrreglement (Dienstreglement):

- Gesetz über die Feuerwehrpolizei und Feuerwehrwesen FFG (LS 861.1);
- Feuerwehrverordnung (LS 861.2);
- Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211);
- Weisungen und Merkblätter der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Art. 2 Anschlussvertrag Feuerwehr

¹ Am 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten von Pfungen und Dättlikon der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon und dem Anschlussvertrag zwischen der Trägergemeinde Pfungen und der Anschlussgemeinde Dättlikon zugestimmt.

² Dieser Vertrag regelt die bewährte Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr der beiden Gemeinden und ist Bestandteil dieses Feuerwehrreglements.

³ Der Name Feuerwehr Pfungen-Dättlikon bleibt bestehen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Feuerwehr Pfungen-Dättlikon arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung.

² Ergänzend zu diesem Feuerwehrreglement kann der Stab der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon Dienstbefehle in schriftlicher Form erlassen.

B Organisation

Art. 4 Feuerwehrorganisation

Die Feuerwehrorganisation wird von der Trägergemeinde betrieben und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommission
- b) Stab
- c) Mannschaft.

Art. 5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist eine der Trägergemeinde unterstellte Kommission.

² In der Feuerwehrkommission Einsitz haben:

- a) mit Stimmrecht
 - Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde;
 - Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Anschlussgemeinde;
 - Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin.
- b) beratend ohne Stimmrecht
 - Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.;
 - Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin.

³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Der Vorsitz der Feuerwehrkommission wird durch den Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde oder der Anschlussgemeinde ausgeübt. Der Vorsitz ändert in der Regel alle vier Jahre im Turnus mit den kommunalen Behördenwahlen.

⁵ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten oder deren Stellvertretung anwesend sind.

⁶ Die Feuerwehrkommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich.

⁷ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt (siehe Anhang).

Art. 6 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin und Stellvertretung

¹ Die Leitung der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon obliegt dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin oder deren Stellvertretung. Er oder sie ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen.

² Die Funktionen des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin sowie des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin sollten wenn möglich durch Angehörige der Feuerwehr mit Wohnsitz in Pfungen oder Dättlikon ausgeübt werden.

³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin oder deren Stellvertretung führt den Stab der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt (siehe Anhang).

Art. 7 Stab

¹ Der Stab der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin
- Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.
- Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
- Zugführer oder Zugführerinnen
- Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin (Fourier),
- Materialwart oder Materialwartin,

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt (siehe Anhang).

C Mannschaft

Art. 8 Tauglichkeit Feuerwehrdienst

Voraussetzung für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz sollte auf dem Gemeindegebiet von Pfungen oder Dättlikon liegen.

³ Die Person muss bis zu ihrem Austritt atemschutztauglich sein. Ausgenommen sind Angehörige der Spezialformationen.

⁴ Die Übungen sind möglichst lückenlos zu besuchen. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Eintritt

¹ Der Eintritt in die Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ist jederzeit möglich.

² Das genaue Eintrittsdatum bestimmt der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin.

³ Jeder Bewerber oder jede Bewerberin hat vor dem Behandeln seines Aufnahmegesuchs eine Mannschaftsübung zu besuchen. Über den Eintritt wird im Stab entschieden.

⁴ Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.

⁵ Bei einem Eintritt als Unteroffizier oder Offizier entscheidet der Stab über die Kaderfunktion in der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon.

Art. 10 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Pfungen-Dättlikon verpflichtet sich der Eingeteilte, die einschlägigen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten und an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen und Dienstleistungen teilzunehmen.

Art. 11 Austritt

¹ Der Austritt aus der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ist für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nur nach schriftlicher Kündigung bis Ende August auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ist nur möglich durch Wegzug, gesundheitliche Gründe, den Ausschluss seitens des Stabs (Art. 32 Disziplinar-massnahmen) oder im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Stab.

D Feuerwehrbetrieb

Art. 12 Dienstbetrieb

¹ Der Übungsbetrieb ist im Jahresprogramm geregelt.

² Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.

³ Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden den betreffenden Feuerwehrangehörigen separate Aufgebote zugestellt.

Art. 13 Dienstgrade

Die Feuerwehr Pfungen-Dättlikon kennt folgende funktionsgebundene Dienstgrade:

Grad	Funktion
Hauptmann (Hptm)	Kommandant oder Kommandantin
Oberleutnant (Oblt)	Kommandant-Stv. Zugchef oder Zugchefin Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
Leutnant (Lt)	Zugchef-Stv. oder Zugchefin-Stv.
Feldweibel (Fw)	Materialwart oder Materialwartin
Fourier (Four)	Rechnungsführer oder Rechnungsführerin Administrator oder Administratorin
Wachtmeister (Wm)	Zugchef oder Zugchefin Spezialformation
Korporal (Kpl)	
Gefreiter (Gfr)	
Soldat (Sdt)	

Art. 14 Beförderungen

¹ Für die Verleihung eines höheren Dienstgrades sind die Eignung und die bisherige Leistung sowie die für die Funktion vorgeschriebene abgeschlossene Ausbildung massgebend.

² Die Beförderungen erfolgen durch den Stab.

³ Die Beförderung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung und des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin erfolgt durch den Gemeinderat Pfungen.

Art. 15 Funktionswechsel

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, wird sein Dienstgrad der neuen Funktion angepasst.

Art. 16 Pflichtenhefte

Für die nachfolgend genannten Funktionen liegen Pflichtenhefte vor (siehe Anhang):

- Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin
- Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.
- Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
- Zugführer oder Zugführerin
- Zugführer-Stv. oder Zugführerin-Stv.
- Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin (Fourier)
- Materialwart oder Materialwartin
- Gruppenführer oder Gruppenführerin
- Chef Verkehrsabteilung
- Fahrerausbildner
- Atemschutz-Gerätewart
- Fahrzeugverantwortlicher
- Zentralist
- Stab
- Kommission

Art. 17 Allgemeine Pflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung unter Wahrung des öffentlichen Interessens zu erfüllen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis.

³ Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen (wie Facebook, YouTube, Twitter etc.) ist nur mit Einwilligung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin erlaubt.

⁴ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon gilt die Pager-Tragpflicht.

⁵ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon gilt die Ausrückpflicht.

⁶ Alle Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon sind verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit (insbesondere Führerausweiszug, medizinische Gründe etc.) zu informieren.

⁷ Jeder Angehörige der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ist verpflichtet, vor einem Beitritt in eine andere Partnerorganisation/Rettungsorganisation, den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin vorgängig zu informieren.

⁸ Der Stab verpflichtet sich zur sorgfältigen und pflichtbewussten Übungsvorbereitung.

Art. 18 Absenzen

¹ Als Absenzgründe für Einsätze, Pikettdienst, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Absenzen sind dem Stab mitzuteilen (Ausnahme: Einsätze).

² Die Absenz muss spätestens 24 Stunden vor Beginn des verpassten Anlasses dem Stab vorliegen. Andernfalls gilt die Abwesenheit als nicht entschuldigt.

³ In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Absenz telefonisch dem Zugchef oder der Zugchefin mitgeteilt werden.

Art. 19 Ausschluss

Der Stab der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon kann einen Angehörigen der Feuerwehr ausschliessen, wenn dieser

- wiederholt den Übungen fernbleibt,
- wiederholt seine dienstlichen Pflichten verletzt,
- ungenügende Leistungen erbringt,
- aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr zu diskreditieren,
- sich wiederholt unkameradschaftlich verhält.

Art. 20 Sold

¹ Die Ansätze der Besoldung legt der Gemeinderat Pfungen fest.

² Der Feuerwehrsold wird jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

³ Es besteht kein Anrecht auf Sold-Vorbezug.

Art. 21 Rechte

Jeder Angehörige der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon

- wird für dienstliche Anlässe aller Art mit dem üblichen Sold entschädigt,
- kann sich zu allen Belangen des Dienstbetriebs äussern,
- kann mit einer funktionsbezogenen Feuerwehrausbildung rechnen.

Art. 22 Bekleidung

a) Allgemeines

¹ Zur Dienstaübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr hat seine Bekleidung und seine Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Angehörige der Feuerwehr.

³ Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialwart oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert dieser den Kommandanten.

⁴ Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin.

b) Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon erhält einen Satz Einsatzbekleidung gemäss den Vorschriften der GVZ.

c) Arbeitsbekleidung

Bei Anlässen zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die Arbeitsbekleidung zu tragen und die Brandschutzbekleidung muss mitgeführt werden.

Art. 23 Einsatzbereitschaft Material

¹ Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität.

² Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist.

³ Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart oder der Materialwartin zu melden.

Art. 24 Vorschriften über das Ausrücken

¹ Bei Alarmeinsätzen hat jeder Angehörige der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften schnellstmöglich ins Feuerwehrdepot einzurücken.

² Bei jedem Alarm ist die Zentrale im Feuerwehrdepot durch den Zentralisten oder eine entsprechend ausgebildete Person der Feuerwehr zu besetzen.

³ Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt diese Aufgabe ein Unteroffizier.

⁴ Ausnahmen im Ausrückkonzept werden ausschliesslich durch die Einsatzleitung bestimmt.

Art. 25 Schäden an Dienstmaterial

Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht wurden, sind unverzüglich zu melden.

Art. 26 Ausbildung

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon können an Kursen teilnehmen. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon.

² Absolviert ein Angehöriger der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon einen Kaderkurs, so muss er zwingend im selben Jahr bereits an den Offiziersübungen, Kaderrapporten und Kaderübungen teilnehmen.

³ In jedem Fall hat ein Angehöriger der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon genügend Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.

⁴ Der Übungsplan wird rechtzeitig durch den Ausbildungschef oder die Ausbildungschefin erarbeitet, dem Stab zur Genehmigung vorgelegt und kommuniziert.

⁵ Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Ausbildungschef oder der Ausbildungschefin. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Ausbildungschef oder der Ausbildungschefin und dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin statt.

Art. 27 Fahrschule / Fahrübungen

¹ Die Ausbildung der Fahrausweiskategorie C1-118 erfolgt nach Absprache mit dem Fahrerausbildner und dem Stab.

² Die Fahrübungen werden analog den Übungen mit dem üblichen Sold entschädigt.

³ Die Pflichtstunden pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

Art. 28 Feuerwehrfahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin oder deren Stellvertretung auf Anfrage hin.

Art 29 Feuerwehrgebäude

¹ Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Trägergemeinde Pfungen und werden von ihr finanziert und unterhalten.

² Private Führungen und Veranstaltungen im Feuerwehrgebäude dürfen nur nach vorgehender Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin stattfinden. Bei privaten Veranstaltungen ist zudem die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Pfungen zu informieren.

E Kommunikation und Information

Art. 30 Kommunikation

¹ Bei besonderen Vorkommnissen in Einsätzen oder Übungen ist gemäss Informations- und Kommunikationskonzept der Gemeinde Pfungen zu informieren.

² Im Zweifelsfall soll von einem aussergewöhnlichen Fall ausgegangen werden.

Art. 31 Öffentlichkeitsarbeit

Allgemeine Informationen für die Öffentlichkeit erfolgen durch den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin in Absprache mit der Feuerwehrkommission.

F Schlussbestimmungen

Art. 32 Disziplinar massnahmen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Feuerwehrreglement werden durch den Stab disziplinarisch geahndet.

² Bei strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen behält sich der Stab die Erstattung einer Anzeige vor.

Art. 33 Beschlussfassung

Dieses Feuerwehrreglement tritt nach Beschluss des Gemeinderats Pfungen am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Anhang

Pflichtenheft

Genehmigung

Das vorliegende Feuerwehrreglement der Gemeinde Pfungen (Feuerwehr Pfungen-Dättlikon) wurde vom Gemeinderat am 8. November 2021 genehmigt und wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

8422 Pfungen, 8. November 2021

Gemeinde Pfungen



Max Rütimann
Gemeindepräsident



Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin